Satzung des Tennisclub Barsbüttel e.V.

Im Folgenden sind Personenbezeichnungen in maskuliner Form als geschlechtsneutral zu verstehen, z.B. für Ämter, die von weiblichen und männlichen Mitgliedern gleichermaßen bekleidet werden können. Sie haben lediglich den Zweck, eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten und doppelte Nennungen zu vermeiden. Gleiches gilt für jede Art von Mitteilungen, über die der Verein die Mitglieder informiert.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein trägt den Namen „Tennisclub Barsbüttel e.V.“. Er wurde am 16.12.1972 gegründet und hat seinen Sitz in Barsbüttel.

1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nr. 0238 RE eingetragen.

1.3 Der Verein ist Mitglied folgender Verbände:

Landesportverband Schleswig-Holstein e.V.
Tennisverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreissportverband Stormarn e.V

1.4 Das Geschäftsjahr gilt vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des von seinen Mitgliedern ausgeübten Tennissports.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweilig gültigen Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.3 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Zuständigkeiten

Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des Vereins und seiner Organe und kann durch Anordnungen des Vorstandes ergänzt werden.

§ 4 Mitgliedschaften

4.1 Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit bestätigter Aufnahme ist der Antragsteller Mitglied des Vereins und unterwirft sich der Satzung und Beitragsordnung. Das Mitglied verpflichtet sich, Änderungen der persönlichen Daten wie Anschrift, Bank- sowie Kommunikationsdaten umgehend dem Schriftführer mitzuteilen. Werden E-Mail-Adressen nicht umgemeldet, besteht für den Verein keine Verpflichtung, Korrekturen anzumahnen sowie Infos, Einladungen etc. nachzuliefern.

4.2 Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

4.3 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins gemäß Satzung und den von Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und Anordnungen u.a. hinsichtlich Platz- und Spielordnung zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4.4 Einladungen zu Veranstaltungen u. ä. erfolgen ausschließlich über das Internet. Mitglieder, die über keine entsprechenden Verbindungen verfügen oder deren Preisgabe verweigern, informieren sich über die am oder im Winterclubhaus ausliegenden/aushängenden Veröffentlichungen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

5.1 Der Verein besteht aus: aktiven Vollmitgliedern
aktiven jugendlichen Mitgliedern
aktiven Voll- und jugendlichen Mitgliedern mit Kombi-Mitgliedschaft
passiven / fördernden Mitgliedern
Ehrenmitgliedern
Punktspielmitgliedern

5.2 Aktive Vollmitglieder haben das 18. Lebensjahr vor dem 1. April vollendet. Sie haben sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht.

5.3 Aktive jugendliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr vor dem 1. April noch nicht vollendet. Sie sind berechtigt, an den sportlichen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben kein Wahlrecht.

5.4 Aktive Voll- und jugendliche Mitglieder mit Kombi-Mitgliedschaft besitzen gleichzeitig die Voll- bzw. Jugendmitgliedschaft im Barsbüttler Sportverein, Willinghusener Sportverein, Schützenverein Barsbüttel oder einem anderen Tennisverein. Kombi-Mitglieder sind berechtigt, an allen sportlichen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.

5.5 Passive / fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, den Tennissport jedoch auf den Außenplätzen des TC Barsbüttel nicht aktiv ausüben. Für Anträge zur Statusänderung passiv / aktiv gilt § 6.2 entsprechend, sie bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Vorstandes. Passive / fördernde Mitglieder haben sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht.

5.6 Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag eines Mitglieds oder des Vorstandes ernannt werden. Sie haben sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht.

5.7 Punktspielmitglieder sind bereits Mitglied in einem anderen Tennisverein. Sie können nur an Medenspielen sowie an Trainingsstunden einer TCB-Mannschaft während der Medenspielsaison sowie an allen nicht-sportlichen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben kein Wahlrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.

6.2 Ein Austritt oder eine Statusänderung kann nur schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt bzw. die Statusänderung muss bis spätestens zum 31.08. entweder schriftlich (maßgebend ist das Datum des Poststempels) oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Jugendliche benötigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

6.3 Bei Beschlüssen über eine Beitragserhöhung ab 20% sowie über Umlagen, die 30% eines Jahresbeitrages übersteigen, hat jedes Mitglied das Recht, binnen vier Wochen ab Beschlussfassung die Mitgliedschaft fristlos zu kündigen. Abweichend von § 7.2 ist in diesem Fall lediglich für jeden angefangenen Monat bis zum Austrittsdatum 1/12 des bisherigen Jahresbeitrages zu zahlen.

6.4 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt oder das Ansehen des Vereins vorsätzlich schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit ¾ Mehrheit. Dem Betreffenden ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Nach

satzungsgemäßem Ausschluss eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bereits gezahlten Mitgliedsbeitrages.

6.5 Ferner kann ein Mitglied, das seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung innerhalb von 3 Monaten nicht nachkommt, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Beitragspflicht bleibt davon unberührt.

§ 7 Mitgliederbeiträge, Umlagen, Gebühren

7.1. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder zur Zahlung von Jahresbeiträgen, Gebühren und Umlagen verpflichtet, die auch in Form einer Verpflichtung zum Arbeitsdienst erhoben werden. Bei Nichtteilnahme am Arbeitsdienst wird eine Ersatzgebühr erhoben.

7.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliederbeiträge, Umlagen sowie Arbeitsdienstersatz- und sonstige Gebühren. Die Details und übrigen Bedingungen sind in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt.

7.3 Beiträge, Umlagen, Gebühren usw. werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben.

7.4 Von der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung können Umlagen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages beschlossen werden. Beitragserhöhungen ab 20% sowie Umlagen sind per E-Mail und durch Aushang im Clubhaus innerhalb einer Woche bekannt zu geben.

7.4 Anträge auf beitragsrelevante Änderungen sind dem Vorstand unaufgefordert schriftlich oder per E-Mail unaufgefordert zu stellen, etwaige Ersatzansprüche können nur für das laufende Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
Entlastung des Vorstandes,
Änderungen der Satzung,
Beschlussfassung über Anträge,
Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Gebühren etc.
Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
Ernennung von Ehrenmitgliedern,
Auflösung des Vereins.
Investitionen, die nicht dem Ersatz bereits vorhandener Wirtschaftsgüter dienen und 50% des im Wirtschaftsplan angesetzten Jahresbeitragsaufkommens aller Mitglieder überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

9.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 30.12. statt. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder schriftlich durch den Vorstand mindestens 14. Tage vorher. Sie muss enthalten:

Tageszeit, Tagungsort, Tagesordnung
Berichte des Vorstandes
separat auf elektronischem Wege: Bericht und Abschrift der vom Kassenwart erstellten Jahresbilanz,
Gewinn- und Verlustrechnung sowie Wirtschaftsplan der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben
oder Erlös- und Kostenplanung für das neue Geschäftsjahr

9.3 Werden E-Mail-Adressen nicht umgemeldet, besteht für den Verein keine Verpflichtung, Einladungen und Anlagen nachzuliefern. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen oder die Zusendung per Mail verweigern, können auf Anforderung die Einladungsunterlagen im Clubhaus/Gastronomie abholen.

9.4 Ablauf/Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung:

Eröffnung und Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
Genehmigung des letzten Protokolls
Tätigkeitsbericht des Vorstandes und anschließende Aussprache
Bericht des Kassenwartes und anschließende Aussprache
Bericht der Kassenprüfer und anschließende Aussprache
Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
Anträge
Wahlen
Verschiedenes

9.5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder statt. Die Einladung muss sowohl Tagungszeit und Tagungsort sowie Grund der Versammlung enthalten.

9.6 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

9.7 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung in die ordentliche Mitgliederversammlung einzubringen. Sie sind dem Vorstand jeweils bis zum 15. Oktober einzureichen. Jeder Antrag ist zu beraten und dann zur Abstimmung zu bringen. Zur Annahme eines Antrages ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich, Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9.8 Bei Abstimmungen kann das Stimmrecht nur bei persönlicher Anwesenheit ausgeübt werden. Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn sie von mindestens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

9.9 Über jede Mitgliederversammlung ist ein vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung im Winterclubhaus an der Info-Tafel oder im Hallenvorraum zur Einsicht auszuhängen ist.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem
1. Vorsitzenden
Kassenwart (stellvertretender Vorsitzender)
Sportwart (stellvertretender Vorsitzender)
Schriftführer
Jugendwart
Technikwart
Pressewart

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

11.1 Geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, Kassen- und Sportwart. Je zwei 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

11.2 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte. Die Arbeit des Vorstandes wird von diesem in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt.

11.3 Der Vorstand ist berechtigt, zum Zwecke der Mitgliederwerbung Sonderkonditionen für den ersten Jahresmitgliedsbeitrag und für unterjährige Mitgliedschaften zu gewähren sowie in Härtefällen satzungsabweichende Vereinbarungen zu treffen.

§ 12 Wahlen

12.1 Vorstandsmitglieder werden alle 2 Jahre neu gewählt.

In den Jahren mit ungerader Endzahl:

1. Vorsitzende
Sportwart
Technikwart
Pressewart

In den Jahren mit gerader Endzahl:

Kassenwart
Jugendwart
Schriftführer

12.2 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus oder führt die Wahl eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes zu keinem Ergebnis, so ist durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten der Nachfolger zu wählen. Scheidet ein nicht geschäftsführendes Mitglied des Vorstands aus, bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.

12.3 Vor jeder Wahl sind von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter und zwei Wahlhelfer zu bestimmen, die weder dem amtierenden Vorstand angehören noch für den neuen Vorstand kandidieren dürfen. Die Wahlhelfer nehmen die Auszählung der Stimmen vor.

12.4 Jedem stimmberechtigten Mitglied steht das Vorschlagsrecht zu. Es hat ferner das Recht, an jeden Kandidaten sachdienliche Fragen zu stellen. Werden mehrere Vorschläge unterbreitet, erfolgt eine Schriftliche Abstimmung.

§ 13 Kassenprüfer

13.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, wobei einer im geraden, der andere ungeraden Jahr für zwei Jahre gewählt wird.

13.2 Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Jahresabrechnung, Kassen- und Buchführung sowie die Anfertigung des Prüfungsberichtes für die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer haben das Recht, in zeitlicher Abstimmung mit dem Kassenwart Einblick in die Kassen- und Buchhaltungsunterlagen einzuholen sowie die Verwendung der Mittel auf ihre Angemessenheit zu prüfen.

§ 14 Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein können Personen mit besonderen Ehrungen durch den Vorstand ausgezeichnet werden. Geehrt werden Mitglieder für mindestens 10- oder 15-jährige Tätigkeit im Vorstand, besondere Leistungen für den Verein oder eine Mitgliedschaft von 25 oder 35 Jahren. Über den Umfang der Ehrungen entscheidet der Vorstand.

§ 15 Haftung

15.1 Der Verein haftet weder für Personen- noch Sach- oder Vermögensschäden seiner Mitglieder und Gäste bei Benutzung der Vereinsanlage oder beim Besuch seiner Veranstaltungen.

15.2 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des über den Landesportverband für alle Mitglieder abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtvertrages.

§ 16 Satzungsänderungen

16.1 Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 in der Mitgliederversammlung von Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen erforderlich.

16.2 Der Gegenstand der Satzungsänderung muss den Mitgliedern vorher im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden.

16.3 Satzungsänderungen redaktioneller Art bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 17 Auflösung des Vereins

17.1 Der Verein kann nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen werden muss, aufgelöst werden, wenn sich hierbei eine Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern ergibt.

17.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Körperschaft an die Gemeinde Barsbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.11.2025 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 22.11.2017.